

Ausfertigung

Gebührenordnung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Trierer Straße 4, in 54662 Speicher

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz sowie des § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Speicher folgende Gebührenordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Verbandsgemeinde Speicher hat zur Unterbringung von Obdachlosen das Wohnhaus Trierer Straße 4, in 54662 Speicher angemietet. Die durchschnittlichen Aufwendungen haben in den Jahren 2018 bis 2020 pro Monat und Wohneinheit 179 € betragen. Es wird eine monatliche Nutzungsgebühr pro Wohneinheit von 179 € festgesetzt.

Sollte es zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit notwendig werden weiteren Wohnraum anzumieten, sind vom Nutzer diesen Wohnraumes die entstehenden Aufwendungen als Nutzungsgebühr zu zahlen.

- (2) Die Nutzungsgebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten. Bei kurzfristigen Einweisungen oder bei vorzeitiger Aufgabe der Unterkunft wird je Tag ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 2

- (1) Alle in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Angehörigen einer Familien- oder Wohngemeinschaft haften für die Nutzungsgebühr gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Heizung und gemeinschaftlichem Stromverbrauch sind in der Gebühr enthalten.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.



Speicher, 23.11.2020

Rodens
Bürgermeister